OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605717/11/KLe/HK

Datum:
Linz, 30. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des K M, vertreten durch Rechtsanwälte K & N H, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.12.2022, GZ: VStV/922300912025/2022, wegen Übertretung der Eisenbahnkreuzungsverordnung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 90 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 83 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 29.12.2022, GZ: VStV/922300912025/2022, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 08.05.2022, 14:26 Uhr

Ort: 4020 Linz, Wiener Straße 225, Richtung stadteinwärts

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben an einer durch Lichtzeichen gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht angehalten, obwohl das rote Licht leuchtete. Sie hätten Ihr Fahrzeug auf Grund Ihrer Fahrgeschwindigkeit und Ihres Abstandes von der Eisenbahnkreuzung leicht und gefahrlos anhalten können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 225 Abs. 3 EisbG i.V.m. § 99 Abs. 1 Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe	Gemäß
1. €200,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 225 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 - EisbG, BGBl. 60/1957, geändert durch BGBl. I Nr. 143/2020

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 220,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig rechtsfreundlich Beschwerde erhoben, in der zusammengefasst ausgeführt wurde, dass sich der Beschwerdeführer am Vorfallstag mit seinem PKW auf dem mittleren der drei in Fahrtrichtung stadteinwärts führenden Fahrspuren der Wiener Straße, der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h angenähert habe. Im PKW des Beschwerdeführers hätten sich neben seiner Gattin auch das gemeinsame Kind befunden. In Annäherung an die Eisenbahnkreuzung hätte der Beschwerdeführer wahrnehmen können, dass das Gelblicht der Ampelanlage aufleuchtete. Zu diesem Zeitpunkt hätte sich das Fahrzeug des Beschwerdeführers allerdings bereits derart nahe vor der Kreuzung befunden, dass unter

Berücksichtigung der eingehaltenen Geschwindigkeit von 50 km/h, selbst bei Einleitung einer Vollbremsung ein sicheres Anhalten vor der Kreuzung nicht mehr möglich gewesen wäre. Aus Gründen der Verkehrssicherheit hätte sich der Beschwerdeführer daher entschlossen, seine Fahrt fortzusetzen. Beantragt werde die Einvernahme der Gattin des Beschwerdeführers, M A-M. Die belangte Behörde stütze das Straferkenntnis auf die Aussagen der Meldungsleger, die mit dem Polizeiauto hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers gewesen wären. Die Beamten hätte keine Angaben über die gefahrene Geschwindigkeit getätigt. Es sei den Aussagen nicht zu entnehmen, mit welchem Abstand das Polizeifahrzeug hinter dem Fahrzeug des Beschuldigten hergefahren wäre oder in welcher Entfernung sich das Fahrzeug des Beschuldigten zur Eisenbahnkreuzung befunden hätte, als das Gelblicht erstmals aufleuchtete. Aufgrund der Angaben der Meldungsleger lasse sich nicht ansatzweise beurteilen, ob ein sicheres Anhalten vor der Kreuzung noch möglich gewesen wäre. Das angefochtene Straferkenntnis sei ersatzlos zu beheben.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15.01.2023 vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.03.2023. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, die Zeugen M A-M, BezInsp A P und RevInsp M B teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hat am 08.05.2022 um 14:26 Uhr in Linz, Wiener Straße 225, Richtung stadteinwärts, an der durch Lichtzeichen gesicherten Eisenbahnkreuzung mit seinem PKW, Kennzeichen: x, nicht angehalten, obwohl das rote Licht leuchtete.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Behördenakt und den zeugenschaftlichen Aussagen der beiden Polizeibeamten.

Der Sachverhalt stützt sich auf die dienstliche Wahrnehmung der Polizeibeamten und deren glaubwürdigen zeugenschaftlichen Aussagen. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen der unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehenden Polizeibeamten zu

zweifeln, haben diese die Feststellungen im Rahmen ihrer Vernehmung schlüssig geschildert.

Der Beschwerdeführer hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihm aber nicht gelungen, die zeugenschaftlichen Aussagen der beiden Polizeibeamten und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Die Zeugin A-M sagte zeugenschaftlich einvernommen aus, dass sie ca. 15 bis 20 m von der Straßenbahnkreuzung entfernt gewesen wären, als das Gelblicht aufgeleuchtet habe. Sie habe genau in diesem Moment nach vorne gesehen, weil das Kind schon eingeschlafen gewesen sei. Sie könne sich an den Tattag deswegen so gut erinnern, da es der letzte Tag des Urfahranermarkts und es das erste Mal für L gewesen sei. Sie hätten keinen Stress gehabt und seien ganz ruhig hingefahren und sie könne sich ganz gut an alles erinnern.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist für die Annahme einer Tatsache als erwiesen allerdings keine „absolute Sicherheit“ bzw. „kein Nachweis im naturwissenschaftlich-mathematisch exakten Sinn“ erforderlich, sondern es genügt, wenn eine Möglichkeit gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Das Landesverwaltungsgericht hat nach der Aufnahme von Beweisen zu prüfen, ob ihr diese die erforderliche Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen des maßgeblichen Sachverhalts vermitteln (= Beweiswürdigung) und unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht und den Wert der aufgenommenen Beweise nach deren innerem Wahrheitsgehalt zu beurteilen.

Wesentlich ist, ob der Sachverhalt genügend erhoben wurde und die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut widersprechen (VwGH 26.06.2009, 2008/02/0044; 15.05.2009, 2008/09/0088).

Die Beweiswürdigung ist ein „Denkprozess nach den Gesetzen der Logik“ bzw. wird auf die „allgemeinen Denkgesetze der Logik“ sowie die „Lebenserfahrung“ verwiesen (VwGH 21.12.2010, 2007/05/0231). Ein Vorgang tatsächlicher Art ist dann als bewiesen anzusehen, wenn die Behörde aufgrund einer - aus den zur Verfügung stehenden Beweismitteln (hier: Zeugenaussagen) nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen und den Gesetzen logischen Denkens - gezogenen

Schlussfolgerung zur Überzeugung gelangt, dass es sich so abgespielt hat (VwGH vom 26.05.1993, 90/13/0155; 06.12.1990, 90/16/0031).

Sowohl der Beschwerdeführer und dessen Gattin gaben übereinstimmend an, dass der Beschwerdeführer nicht bei Rotlicht die Eisenbahnkreuzung übersetzt habe.

Liegen zwei voneinander widersprechende Zeugenaussagen vor, so hat das Gericht vom inneren Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen auszugehen. Insbesondere bei Zeugen ist ferner die Annahme zulässig, dass sie sich an einen länger zurück liegenden Vorfall bzw. an dessen Datum nicht ohne weiteres erinnern können (vgl VwSlg 12.454 A/1987; VwGH 15.02.1991, 86/18/0095).

Es besteht weder ein Erfahrungssatz des Inhalts, dass Aussagen von Verwandten oder Freunden (VwGH 20.04.1972, 51/72; VwGH 13.06.1989, 88/08/0115) unrichtig sind (allerdings kann ein solcher Umstand bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen ins Kalkül gezogen werden (VwGH 26.10.1965, 705/64; 19.12.1988, 87/10/0097; 24.10.1990, 90/03/0230; VwGH 23.09.2000, 94/12/0279)), noch dahin gehend, dass ein Zeuge, der in einem Punkt der Sachverhaltsdarstellung geirrt hat, sich auch in einem oder allen anderen geirrt haben müsse (VwGH 16.11.1978, 2317/77; 20.02.1986, 85/02/0229).

Die Behörde kann bei der Beurteilung der Beweiskraft einer Zeugenaussage aber den Umstand berücksichtigen, dass der Zeuge etwa im Gegensatz zum Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren (VwGH 15.05.1990, 89/02/0199) der (sanktionierten) Wahrheitspflicht unterliegt. Darüber hinaus billigt der VwGH insbesondere den Organen der öffentlichen Straßenaufsicht angesichts ihrer Ausbildung zu, dass sie sich über die Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs ein richtiges Urteil bilden können (VwGH 06.05.1971, 2208/70), also befähigt sind, über Verkehrsvorgänge richtige Wahrnehmungen zu machen.

Zu diesen unterschiedlichen Zeugenangaben hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in freier Beweiswürdigung Folgendes erwogen:

Die vom Beschwerdeführer namhaft gemachte Zeugin (Gattin) steht zu ihm in einem familiären Naheverhältnis. Dies bedeutet zwar keineswegs, dass die Zeugin bewusst falsche Aussagen gemacht haben könnte, ist jedoch bei der Beurteilung deren Glaubwürdigkeit trotzdem zu berücksichtigen.

Den Angaben der Zeugin A-M, welche aussagte, dass das gelbe Licht leuchtete, als sie die Eisenbahnkreuzung übersetzten, war nicht zu folgen.

Die Zeugin saß auf der Rückbank des Fahrzeugs direkt hinter dem Gatten. Dass sie sich nach mehreren Wochen (zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung) noch daran erinnern konnte, welche Farbe das Lichtsignal bei einer (beliebigen)

Kreuzung bei der Fahrt durch Linz in Richtung Urfahr, die gerade auf der Wiener Straße mehrere Ampeln umfasst, entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung. Ebenso die Schilderung der Entfernung zum Lichtsignal. Zum Tatzeitpunkt lag kein besonderer auslösender Moment vor, warum sich die Zeugin die Farbe des Lichtsignals hätte merken sollen. Es war ein Lichtsignal unter vielen. Dass das Kind gerade eingeschlafen war und sie deswegen vom Fond des Fahrzeugs aus nach vorne blickte und gerade dieses Lichtsignal bewusst wahrnahm, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts auszuschließen.

Es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, sich nach Wochen an die Ampelschaltung einer zur Fahrtzeit beliebigen Ampel erinnern zu können, ohne dass ein damit zu verbindendes besonderes Ereignis vorgelegen hat. Das Einschlafen eines Kindes auf der Rückbank, das mit dem Lichtsignal nicht in Verbindung steht, ist nicht dazu zu zählen.

Die Angaben des Beschwerdeführers, die sich mit den Angaben der Zeugin A-M decken, sind daher ebenfalls als Schutzbehauptung zu werten.

Dahingegen haben die beiden Polizeibeamten keinerlei Grund, den Beschwerdeführer zu Unrecht zu belasten.

Sie machten insgesamt einen sehr glaubwürdigen Eindruck und stehen in keinem Naheverhältnis zum Beschwerdeführer.

Dass die Aussagen der Polizeibeamten hinsichtlich ihrer Annäherungsrichtung (einerseits aus Richtung Ebelsberg (Wiener Straße) andererseits aus Richtung Salzburger Straße kommend) nicht übereinstimmen, ändert nichts an der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Der Beifahrer machte den Fahrer auf das Rotlicht bzw. das die Eisenbahnkreuzung übersetzende Fahrzeug des Beschwerdeführers aufmerksam ("Hö, der fährt jetzt bei Rot drüber."). Das Aufmerksammachen erfolgte laut Angaben des Beifahrers im Bereich der Einmündung der Salzburger Straße in die Wiener Straße. Aufgrund dessen sah der Beifahrer das rote Licht leuchten und das Fahrzeug des Beschwerdeführers die Eisenbahnkreuzung übersetzen.

Beide Zeugen konnten das Rotlicht und das Fahrzeug des Beschwerdeführers zweifelsfrei wahrnehmen. Sie befanden sich auf dem linken Fahrstreifen ca. 2-3 Fahrzeuglängen hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers und hatten freie Sicht auf die Lichtzeichenanlage. Dass sich der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt dort befunden hat, wird von ihm nicht bestritten. Er befand sich auf dem mittleren Fahrstreifen. Die Geschwindigkeit des Fahrzeugs betrug zwischen 50 und 60 km/h.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug mit Kennzeichen: x am 08.05.2022, 14:26 Uhr in 4020 Linz, Wiener Straße 225, Richtung stadteinwärts an einer durch Lichtzeichen gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht angehalten, obwohl das rote Licht leuchtete.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 99 Abs. 1 Z 1 EisbKrV
Nehmen die Straßenbenützer bei der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung wahr, dass das gelbe Licht oder das rote Licht oder das rote blinkende Licht leuchtet haben die Straßenbenützer anzuhalten. Ist bei Aufleuchten des gelben Lichtes ein sicheres Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung nicht mehr möglich, haben die Straßenbenützer weiter zu fahren.

§ 225 Abs. 3 EisbG
Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften über das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei Übersetzung solcher Übergänge sowie über die Beachtung der den schienengleichen Eisenbahnübergang sichernden Verkehrszeichen sind mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen. Ist eine Person bereits einmal wegen einer derartigen Zuwiderhandlung bestraft worden, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Der Beschwerdeführer hat durch das Nichtanhalten bei Rot leuchtendem Licht den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 1 Z 1 EisbKrV erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der

Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010 mwN).

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass er zum Tatzeitpunkt an der durch Lichtzeichen gesicherten Eisenbahnkreuzung angehalten hat, weil das rote Licht leuchtete.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 28. November 1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Die belangte Behörde hat eine Strafe verhängt, die zwar im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt ist, diese erscheint jedoch angesichts des Fehlens von einschlägigen Verwaltungsvorstrafen bzw. Erschwerungsgründen als zu hoch bemessen.

Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint hingegen tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der weiteren Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Da gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise stattgegeben wird, hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 10 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer